

Geschäftsordnung der Abteilung Schwimmen der SSV Blau-Weiß Gersdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform

1. Die Abtl. Schwimmen ist eine Abteilung der Spiel- u. Sportvereinigung Blau-Weiß Gersdorf e.V. (im folgenden SSVBWG genannt) und erkennt deren Satzung an.
2. Die Abtl. Schwimmen wird rechtlich durch die SSVBWG vertreten.

§ 2 Zugehörigkeit

1. Die Abtl. Schwimmen ist durch ihre Rechtsform Mitglied im Kreissportbund Zwickau und des Landessportbund Sachsen.
2. Sportartbedingt ist die Abtl. Schwimmen gleichzeitig Mitglied des Bezirksschwimmverbandes Südwestsachsen e.V., des Sächsischen Schwimm-Verbandes, des Sächsischen Triathlon – Verbandes sowie des Deutschen Schwimm - Verbandes.
3. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen die von den entsprechenden Fachverbänden gemäß Pkt.2 erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an und leisten deren Regelungen Folge.
4. Die Abtl. Schwimmen trägt die Vereinsfarben der SSVBWG, "Blau-Weiß" und trägt neben den offiziellen Vereinslogos das Logo der Abtl. Schwimmen (siehe Anlage; T-Shirt).

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Schwimmsports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen. Der Sportbetrieb umfaßt sowohl die Möglichkeit der organisierten Breitensportlichen Betätigung, als auch den Leistungssport.
2. Die Abtl. Schwimmen arbeitet in den Bereichen
 - Kinder- und Jugendsport
 - Seniorensport
 - Freizeit- und Erholungssport
 - Triathlon
3. Die Abteilung ist politisch und weltanschaulich neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied der Abtl. Schwimmen kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlicher Stellung.
2. Mitglieder der Abtl. Schwimmen sind gemäß § 1 gleichzeitig Mitglied der SSVBWG.

3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
5. Die Abteilung behält sich das Recht vor, die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen. Die Entscheidung hierzu trifft die Abteilungsleitung. Die Gründe der Ablehnung sind dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an die Abteilungsleitung erworben. Bei Kindern und Jugendlichen ist bis zum 18. Lebensjahr ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages bei der Abteilungsleitung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung der Abteilung und der Satzung der SSVBWG sowie der Verbände gemäß § 2 Pkt.2 an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Geschäftsordnung, Ordnungen und Organisationsregelungen der Abteilung teil.
2. Die Mitglieder haben das Recht:
 - auf Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtung (unter Einhaltung der dafür festgelegten Richtlinien)
 - auf gleiche Behandlung
 - auf Teilnahme an Mitgliederversammlung
 - auf Stimmrechtsausübung sowie
 - auf aktives und passives Wahlrecht für Vereinsämter.
3. Mitglieder sind verpflichtet:
 - das Ansehen der Abtl. sowie der SSVBWG zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten,
 - die Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung zu gewährleisten,
 - die Geschäftsordnung, Wettkampfordnung und weitere Ordnungen einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Abteilung erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2.1. Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der Beitragsordnung erhoben.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Geschäftsordnung ist.
3. In der Beitragsordnung sind gleichzeitig die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beitrag für die Lizenzgebühren festzulegen.
4. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes zu ermäßigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Kündigung oder Ausschluß.
2. Die Kündigung kann durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei Beschluss einer neuen Beitragsordnung besteht ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beitragsordnung.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung und kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen der Abteilung bzw. der Satzung der SSVBWG oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten.
4. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörende Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückhaltungsrechte herauszugeben, dies betrifft ebenso die Mitgliedskarte und bei Besitz den Wettkampfaß.

§ 9 Ehrungen

1. Ehrungen können von der Abteilungsleitung ausgesprochen werden.
2. Die Abteilungsleitung kann Ehrungen bei der Vereinsleitung der SSVBWG oder Verbänden gem. §2 Pkt.2 beantragen.
3. Vorschläge für Ehrungen kann jedes Mitglied an die Abteilungsleitung richten.

III. Organe der Abteilung

§10 Organe

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Abteilung kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ehrenamtlicher Kräfte bedienen.
3. Die Abteilungsleitung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Freundeskreises bedienen. Ein Vertreter dieses Kreises kann auf Beschluß der Abteilungsleitung dieser mit beratender Stimme angehören.
4. In die in Pkt.1 genannten Organe können nur Mitglieder der Abteilung gewählt oder berufen werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Abteilungsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahl der Abteilungsleitung
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
 - f) Beschluß der Beitragsordnung
 - g) Auflösung der Abteilung
4. Die Mitgliederversammlung muß mindestens aller zwei Jahre stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Einladung **in Textform**.
5. Die Abteilungsleitung soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung notwendig erscheint. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie wird von einem von der Abteilungsleitung bestimmten Mitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Änderungen der Geschäftsordnung mit zwei Drittelmehrheit, der abgegebenen Stimmen.

§12 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) drei Stellvertretern
 - 1. Sportlicher Leiter
 - 2. Organisatorischer Leiter
 - 3. Technischer Leiter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schwimmwart
 - e) Assistent der Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt.
3. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
4. Die Abteilungsleitung beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter oder dessen jeweiliger Stellvertreter.
5. Die Abteilungsleitung beschließt die Wettkampfordnung, sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen.

6. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung aus, berufen die verbliebenen Mitglieder der Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit dessen Nachfolger aus den Reihen der Abteilung für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl.
7. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung, soweit Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie leitet die Abteilung in eigener Verantwortung so, wie es deren Wohl und die Förderung ihrer Mitglieder und des Sports erfordern.
8. Die Abteilungsleitung kann zur Absicherung des Sportbetriebes Fachsportwarte berufen (Triathlonwart, Seniorenwart, Jugendwart, Sportwart für F + E, Kampfrichterobmann).
9. Die Abteilungsleitung tritt auf Einladung des Abteilungsleiters oder eines Stellvertreters mindestens halbjährlich, bei Erfordernis auch öfter zusammen.
10. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
11. Eine außerordentliche Leitungssitzung kann einberufen werden, wenn mindestens 3 Leitungsmitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen fordern.
12. Die Abteilungsleitung unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge in geeigneter Form (z.B. Vereinszeitung).

IV. Finanzen

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abtl. Schwimmen ist gleich dem Geschäftsjahr der SSVBWG (zur Zeit das Kalenderjahr).

§14 Abteilungsvermögen

1. Mittel der Abteilung dürfen nur für geschäftsordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Abteilung stehen, kann ein Erstattungsanspruch eingeräumt werden.
2. Die Abteilung kann bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der geschäftsordnungsgemäßen Zwecke erwerben.
3. Die Finanzen der Abteilung Schwimmen werden durch den Schatzmeister verwaltet. Er ist für die Erstellung des Kassenberichts verantwortlich und gegenüber der Abteilungsleitung, der Mitgliederversammlung sowie der Leitung der SSVBWG rechenschaftspflichtig.

§15 Finanzkontrolle

1. Die Abteilung ist der SSVBWG über alle Finanzgeschäfte voll rechenschaftspflichtig und hat ein den offiziellen Vorlagen entsprechendes Kassenbuch zu führen.
2. Kontrollorgan der SSVBWG ist die Kassenprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

§16 Ordnungen

1. Die in der Geschäftsordnung erwähnten Ordnungen sind keine Bestandteile der Geschäftsordnung.

§17 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Es bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt diese Geschäftsordnung im übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen die dem geschäftsordnungsgemäßen Zweck der Abteilung im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung möglichst nahekommen.

§19 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung am 19. Nov. 2023 in Kraft.

Gersdorf, den 19.11.2023